



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1734**

**VD18 90103106**

§.IX. Funffzehende Session, über den Punctum Præcedentiæ der Fürstlichen Principal-Gesandten vor den Churfürstlichen Secundariis.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646. Febr. Tag remittiren ließ, hätte seine Masse. Es müsse zwar auf erfolgten Frieden-Schluss ein Reichs-Tag folgen, unterdessen aber müßten doch die *Causæ Belli removiret* und aufgehoben werden.

1646. Febr.

„*Reliqui consentiebant per interlocuta.*“

Sachsen-Lauenburg: Die Cronen haben nicht so sehr zu eilen, sed de nostro luditur corio.

*Directorium*: Wisse nicht, was zu thun seyn werde, zumahl er noch keine Antwort von Münster bekommen.

Braunschweig-Lüneburg: Werde wohl so lange, biß dieselbe einkomme, am Bedenken zu thun haben.

*Directorium*: Nicht Bedenken, sondern nur Correlation.

„*Post interlocuta.*“

Braunschweig-Lüneburg: Concludirte nochmals, daß die unnöthigen Ceremonien und Formalitäten auf die Seite zu setzen, und nur der *Scopus Principalis harum Consultationum* in Acht zu nehmen. Hernach aber, wann mehr Zeit übrig wäre, könnten die Ceremonien und Curialia reasumiret werden. Die Herren Münsterischen thäten immer was sie wolten, weil wir nun dieses Orts in *pari jure* wären, so könnte man sich dessen allhier auch gebrauchen.

*Directorium*: Referirte per discursum, was folgenden Tages drüben zu Münster circa Satisfactionem Gallicam vorgehen würde, als: 1) Ob der in Resolutione Casarea enthaltenen Verweigerung zu insilitiren? 2) Oder ob ihnen Mes, Tull, Verdun und Pignerola dafür hin zu geben? 3) Quibus conditionibus &c.

Womit also diese 14te Session geendiget worden. Deren mit den *Protocollis* gehaltene fleißige Collation und in *substantialibus* befundene Gleichstimmigkeit, bezeugen hiermit

Christian Werner.  
Samuel Ebert.  
Eusebius Jäger.  
Johann Samuel Zehr.

## §. IX.

XV. Session über den *Punctum Præcedentia* derer Fürstlichen Principal-Gesandten, vor denen Churfürstlichen *Secundariis*.

Die Funffzehende Session, welche den 23. Febr. gehalten wurde, mußte, auf Veranlassung der Münsterischen Gesandten, mit der Neben-Frage zugebracht werden:

„Ob nicht die Fürstlichen Herren Principal-Gesandten die *Præcedenz* vor den Churfürstlichen *Legatis Secundariis* hätten.“

Dann zu Münster wurde als ein Temperament, zu Beförderung derer Correlationen zwischen dem Chur- und Fürstlichen Collegio, vorgeschlagen, daß zu Communicirung der in beyden Collegiis ausfallenden Meynung, von beyden Theilen nur ein Gesandter erscheinen solle: Würde nun ein Churfürstlicher *Secundarius* sich präsentiren, so müste dieser

dem Fürstlichen Principal-Gesandten nachgehen. Diese Meynung propugnirte nun Oesterreich und andere, in favorem des Fürstlichen Collegii: andere hingegen sagten, es wäre vor den auswärtigen Cronen fast schimpfflich, und höchstens zu beklagen, daß man mit solchen Vanitäten und Neben-Dingen die edle Zeit hinbrächte, da Deutschland in äußerstem Jammer und Noth steckete. Das Münsterische *Conclusum* diesen *Præcedenz-Punct* betreffend, ist allhier sub N. II. zu finden. Die Evangelische Gesandten exhibirten auch dabey das o: Evangelisches *Votum Commune in puncto Amnestie & Restitutionis*, im XII. Buch, §. VIII. sub N. II. eingeführte *Votum Commune in puncto Amnestie & Restitutionis*. Worinnen die bey den bisherigen Sessionen

Evangelisches  
Votum Commune in puncto Amnestie & Restitutionis.

1646.  
Febr.

nen vorgekommene Rationes deutlich zusammen gezogen, welche hingegen in dem letzten Oesterreichischen Project der Correlation übergangen waren, mit Verlangen, daß solches Votum Commune, sowohl jeso der Correlation formaliter

mit einverleibt, als auch künftig dem Reichs-Bedencken eingeruckt werden möchte: widerigenfalls Evangelici daselbe gehöriger Orten übergeben würden. wie aus nachstehenden Protocoll sub N. I. erhellet.

1646.  
Febr.

## N. I.

Montags d. 23. Febr. hora 8. matutina.

*Directorium:* P. p. Man habe bey dem Directorio nicht unterlassen sollen, das Conclusum, so zu Münster Dienstags den 27. Febr. st. n. gefallen, zu communiciren, da die Frage dieses gewesen ic. 1) Ob bey den Deputationen oder andern Occasionen den Churfürstlichen Herren Secundariis oder Neben-Gesandten die Präcedenz für den Fürstlichen Herren Principal-Gesandten einzuräumen? 2) oder da solches bedenklich, was für ein Expediens zu ergreifen, damit die Reichs-Consultationes und Berichtigungen nicht aufgehalten werden. Hierüber nun wäre, wie Salzburg berichtet, diese einhellige Meynung gefallen: Ob man sich zwar des gebührenden Respekts gegen das Churfürstliche Hochlöbliche Collegium erinnere und zu wünschen wäre, daß dieser Präcedenz-Streit vermieden blieben, und de causa Principali darvor wäre tractiret worden, weil es aber einmal moviret, so jedoch wieder das bekannte Reichs-Herkommen ließe; als wäre den Herren Churfürstlichen Secundariis solche gar nicht einzuräumen ic. Dahero dann ferner auf die Expediens gedacht und fürgeschlagen worden: daß entweder jedes theils nur einer, und zwar der Principalis erscheinen, oder aber, wann die Churfürstlichen Herren Secundarii ja darbey seyn wollten, dieselben den Fürstlichen Herren Principal-Gesandten weichen möchten. Und sollte solches auch mit den zu Öfnabrück subsistirenden Fürsten und Ständen communiciret werden.

Wäre also zu vernehmen: Ob man sich mit solchem der Herren Münsterischen Concluso conformiren wolle. Sonst sey es nachmals in der Sache noch weiter kommen, und zwischen den Herren Chur- und Fürstlichen darüber gehandelt worden: darauf dann allerhand Rationes pro & contra gefallen, wie solches aus des Herren Salzburgischen Schreiben zu vernehmen:

„Welches er verlese und darneben berichtete.

Der Streit sey darüber entstanden, weil die Gravamina Catholicorum dem Päpstlichen Nuncio hätten per Deputatos übergeben und recommendiret werden sollen. Es wäre aber diesmal dahin vermittelt worden, daß die Chur- und Fürstliche Herren Principales solche Deputation allein verrichtet. Und sey nun die Frage: Ob, und wie man sich deshalb mit den Herren Münsterischen zu vergleichen gedенcke.

*Oesterreich:* Wie man a parte des Hochlöblichen Erb-Hauses Oesterreich den Churfürstlichen Herren Principal-Gesandten weichen thue: also würde man hingegen keine Observanz finden, oder beybringen können, daß ein Oesterreichischer Principal-Gesandter (so mehrentheils hohen Standes, und oftmals Fürstliche Personen gewesen) den Churfürstlichen Secundariis gewichen. Sey beneben wissentlich, daß die Fürstlichen Principal-Gesandten auf Reichs-Tagen bey Eröffnung Kayserlicher Propositionen, denen Re- und Correlationibus, Publicirung des Reichs-Abschiedes und andern dergleichen sollennem Actibus, ihre Stellen neben den Herren Churfürstlichen einnehmen, die Herren Secundarii aber beyderseits ihre abgesonderliche Bäncke haben. Bedüncke ihn derowegen, daß der Fürsten-Rath zu Münster billigen Zug und Recht gehabt, sich darbey in Acht zu nehmen und dem Fürstlichen Collegio hierunter nichts zu vergeben. Die von Salzburg begriffene Ursachen wären wohl fundiret

Ddd 3

diret

1646.  
Febr.

diret und ausgeführet, welche er hiermit wiederhole, und mit denselben sich allerdings conformire. Und weil schon ein Expediens erfunden worden, hoffe er, es solle sich dasselbe auch ins künftige practiciren lassen.

1646.  
Febr.

**Bayern:** Bedencke sich zwar gegen das hochlöbliche Directorium pro communicatione, wäre aber zu beklagen, daß über dergleichen unnöthigen Streit die Tractaten aufgehalten würden: nicht zweiffelnd, beyderseits hohe Chur- und Fürstliche Herren Principalen würden ihnen solches mißfallen lassen. Ihro Churfürstliche Durchlaucht in Bayern hätte sich dergleichen Incident-Puncts gar nicht versehen, dahero er hierauf nicht instruiret, noch auch befehlichet sey, der Fürstlichen Herren Principal-Gesandten Splendeur ichtwas zu derogiren. Das vorgeschlagene Expediens stelle er dahin, ob sich absque Præjudicio practiciren lasse, wiewol er besorge, daß es, sonderlich wegen des mehrentheils durch die Herren Secundarios besehenden Vortrags, Difficultäten geben möchte.

**Würzburg:** Allerdings wie Oesterreich, dann auch zu Franckfurth dergleichen moviret worden. Und obchon in etlichen Fällen etwas vorgangen, und die Herren Churfürstlichen Secundarii die Præcedenz genommen, wären sie doch in andern Occasionibus gewichen.

**Magdeburg:** Bedencke sich gleichfalls a parte Magdeburg, daß das hochlöbliche Directorium von dem zu Münster gefallenen Concluso part geben wollen: Und hätte die darinne enthaltene 2. Fragen dahin eingenommen:

„Wie er aus des Directorii Vortrag verbotenus es wiederholete.

Nun wäre, wie Bayern angeführet, zu beklagen, daß jezo solche Præcedenz-Streitigkeiten moviret und auf die Bahn gebracht werden, stünde vielmehr zu wünschen, daß dergleichen Quæstiones bey Seit gesest, und hergegen darauf, wie das Heilige Römische Reich zu tranquilliren, gesehen und gedacht würde. Weil es aber schon zu Münster vorkommen, auch allbereit daselbstens resolviret worden, könne man sich von Seiten Magdeburg damit leichtlich conformiren u. wolle aber gebethen haben, es dahin zu vermitteln und gehöriger Orten zu erinnern, damit dergleichen zu den Friedens-Tractaten undienliche Quæstiones forhtin nicht weiter moviret, sondern vielmehr das Publicum (in Betracht, daß so viel 1000. Menschen in so grosser Noth begriffen und nach dem lieben Frieden sehnliches Verlangen tragen) in Acht genommen werde. Zumal auch Chur-Fürsten und Ständen fast schimpfflich, daß in conspectu der fremden Cronen und Potentaten, bey solcher grossen Noth und Betrübnis des geliebten Vaterlandes, dergleichen Vanitäten vorgingen.

Darbeneben hätte er nochmals um die Insertion der Evangelischen Votorum und Rationum, und weil man dieselben, so viel den passum Amnestiæ & Restitutionis betrifft, a parte Evangelicorum in einen Begriff zusammen gebracht; Als wolte er solch Votum Commune, communi nomine hiemit übergeben, und darbey gebethen haben, daß solches formaliter & verbis dispositivis, nicht allein jezo vom hochlöblichen Directorio des Fürsten-Raths Gutachten oder Correlation, sondern auch hiernächst vom hochlöblichen Mayntzischen Directorio dem Reichs-Bedencken eingerückt werden möchte. Geschehe solches, wie billig, hätte es darbey sein Verbleiben, und wäre mit Danck anzunehmen und hoch zu rühmen. Wo es aber nicht erfolgte, so würden die Evangelischen nicht zu verdencfen seyn, wann sie dasselbe vor sich selbst und ad partem gehöriger Orten, wo es seyn müste, übergeben. Man wäre Evangelischen theils einmal darbey zu verharren resolviret, und würden es sonst gegen dero gnädigst und gnädige Herren Principalen anderst nicht verantworten können.

**Basel:** Wie zuvor.

Pfalz

1646.  
Febr.

**Pfalz-Lautern, Simmern und Zwenbrück**: Wegen Pfalz-Lautern, Simmern und Zwenbrück, bedaure er gleichfalls, daß dergleichen unnöthige Quæstiones auf die Bahn gebracht würden, eben zu der Zeit, da man nach dem lieben Frieden trachten, und das noch immer lichterlohe brennende und um sich greiffende Feuer sollte löschten helfen. Könne zwar nicht wissen, wie die angezogenen Actus eigentlich beschaffen: dann ob ihme wohl bekant, wie es bey der Session bräuchlich und Herkommens, wisse er doch nicht, wie es wegen der Vorgänge pflege gehalten zu werden, und was dießfalls ein oder anderer Theil für Fundamenta habe. Der Fürsten-Rath hätte seines Erachtens zu bitten, dergleichen Quæstiones bey seit zu setzen, und weil schon ein Expediens sich gefunden, so lange auszusellen, biß man bessere Zeit und Gelegenheit darzu haben möchte. Worbey ihme doch auch dieses beyfalle, daß die Herren Churfürstlichen, bey unlängst erregtem Streit wegen des Prædicati *Excellentie*, selbst inter Primarios Legatos & Secundarios distinguiert hätten, dahero dann, wann solche Distinction richtig, erdterte sich die Differenz selbst, und würde die Decision leicht können gemacht werden. Repetirte und approbirte in übrigen das Votum & petitum Magdeburgense, mit Bitte, daß solches Votum Commune dem Aufsatß verboten inseriret werden möchte.

1646.  
Febr.

**Sachsen-Altenburg**: Es sey freylich zu bedauern, daß man eben jezo, da man billig im Sack und in der Aschen Busse thun und dem lieben GOTT in die Arme fallen sollte, um dergleichen neue Præcedenz-Streitigkeiten sich zanckete und bekümmerte. Man ließe es aber diejenigen verantworten, die es auf die Bahn gebracht, und weil es je geschehen, müste billig auf ein Expediens gedacht werden. Ihro Fürstliche Gnaden hätten sich dergleichen unnöthigen Disputats nicht vermuthet, dahero er auch nicht instruiret sey; Sein gnädiger Fürst und Herr aber werde so wenig sein hohes Hauß selbst zurück setzen lassen, als andern zu præjudiciren begähren, conformire sich demnach mit der Herren Münsterischen vorgeschlagenem Expetiente, und wiederhole darneben, was Magdeburg gebethen, daß man sich nehme, sich dergleichen Weitläufftigkeit und unnöthigen Streits enthalten, vielmehr aber, wie im Hauptwerck dem Vaterland Friede und Ruhe zu schaffen, fürtrachten helffe. Hätte verhoffet, es würde der Excellenz-Streit mit der Zeit evanesciret seyn, so wollen sich neue Præcedenz-Streitigkeiten ereignen, wolle darvon unterthänige Relation thun, zu dem Ende er um Communication derer von Salzburg angeführten und verlesenen Rationum wolle gebethen haben. Das übrige, was Magdeburg wegen Einrückung des übergebenen Voti Communis in puncto Amnestiæ erinnert, bärthe er gleichfalls dasselbe nicht allein für jezo der Correlation zu inseriren, sondern auch bey dem Chur-Mayntzischen Directorio zu vermitteln, daß es auch ins Reichs-Bedencken künfftig gebracht werde.

**Sachsen-Coburg**: Nechst beschehener Dancksagung conformire er sich mit dem Sachsen-Altenburgischen Voto, wie auch dem Magdeburgischen Petito wegen des Aufsatßes.

**Sachsen-Weymar**: Præmissa gratiarum actione; Weil Ihro Fürstliche Gnaden nicht weniger dergleichen Streitigkeiten sich keines weges versehen, so sey er gleichfalls nicht instruiret; weil Ihnen aber sonderlich dieses angelegen, daß die Fürstliche Dignität conserviret werden möchte, zweifelte er nicht, Sie würden Ihnen dieses Expediens gefallen lassen, wie er dann um die Communication gleichgestallt wolle gebethen haben. Das von Magdeburg übergebene Votum betreffend, wiederhole er das Petitum, mit Bitte, daß es nicht allein der Correlation, sondern auch dem Reichs-Bedencken inseriret werden möchte. Idem wegen Gotha und Eisenach.

**Braunschweig-Lüneburg**: Agebat quidem gratias, hätte aber beneben mit Betrübniß vernommen, daß man bey dieser hochwichtigen Friedens-Handlung sich mit dergleichen Vanitäten aufhalten wolle. Gereiche, wie Magdeburg ange-

1646.  
Febr.

führet, ganz Deutschland zum Schimpf, weil es in conspectu totius Europæ geschehe, und wäre billig auch mit unter die Straffen Gottes zu rechnen. Seine gnädige Fürsten und Herren hätten mit Niemanden einige Competenz, und würden zwar ihrem hohen Fürstlichen Stande nichts nehmen lassen, doch ungern hören, daß dergleichen Differentien sich ereignen; damit er aber desto besser darvon referiren könne, wolle er gebethen haben, daß die verlesenen Rationes zur Dictatur gegeben werden möchten.

1646.  
Febr.

Unterdessen, (wiewohl er auch in specie nicht instruiert sey) lasse er ihme das Expediens gefallen, hätte aber zu bitten, um ein Schreiben an die Herren Münsterischen, daß sie doch durch dergleichen inutiles quæstiones das Friedens-Werck nicht remoriren, sondern nach Inhalt des gemachten Conclusi, von einer Classa zur andern fortfahren wollten. Gottes Ehre und des Vaterlandes höchste Noth und Wohlfahrt erfordere es, und könnten dergleichen incident-Puncten viel besser und süglicher auf einem Reichs-Tag, wann man mehr Zeit hätte, verglichen oder decidiret werden. Worbey er dieses unerinnert nicht lassen könne, daß die Herren Münsterischen billig vorher, ob diese incident-Quæstion zu proponiren, mit den hiesigen hätten communiciren sollen; das wäre aber nicht gesehen, ja sie hätten auch concludiret, und das Conclufum gleichsam per modum Præcepti vel nudæ Communicationis herüber geschickt, daß es also fast das Ansehen habe, als wann das hiesige Collegium nur ein Appendix seyn sollte. Welchem er hiemit contradiciren müsse, mit Bitte solches gegen sie zu ahnden, dann sie den hiesigen nichts vorzuschreiben hätten. Im übrigen wiederhole er das peritum Magdeburgense de inferendo Voto, damit also die Separation verhütet, und die Evangelischen nicht gendthigt werden, daß sie es gehöriger Orten absonderlich übergeben müssen: und solches auch wegen Calenberg und Grubenhagen.

Meckelnburg-Schwerin: Præmissa gratiarum actione, beruffe sich anfangs darauf, daß den Herren Münsterischen es daselbst ihres Gefallens, ehe sie es anhero communiciret, zu proponiren und zu resolviren, nicht gebühret hätte. Stünde ihnen zu verweisen, und müste seines theils demselben contradiciren. Ad quæstionem propositam hätte er um Communication derer Rationum zu bitten, und lasse ihme immitelst das daselbst gemachte Conclufum gefallen. Was auch Magdeburg und nachsiegende ratione Voti Communis wegen der discrepierenden Meynungen, so dem Bedencken inseriret werden könnten und müsten, erinnert, das wolle er hiemit wiederholen und eben daselbe gebethen haben.

Güstrau: Idem wegen Güstrau.

Pommern-Stetin: Müsse sich verwundern, daß man mit solchen Præjudicial- und Incident-Quæstionibus ins Mittel kommen, und die Herren Münsterischen sich eines einseitigen Conclusi unterfangen, da sie es doch erst anhero communiciren sollen, und ihnen nicht gebühret hätte, dergleichen vor sich zu proponiren und zu decidiren. Alldieweil nun hierunter eine Nullität begangen, könne er nicht anders, als wie Braunschweig-Lüneburg und Meckelnburg, demselben zu contradiciren, und weil er darauf nicht instruiert, könne er das vorgeschlagene Expediens (weil es einig Præjudiz nach sich ziehen möchte) nicht willigen, sondern müsse es ad referendum annehmen. Dann, was die abgelesenen Rationes und angeführte Exempla anlange, ob schon etliche Actus sürgeren seyn möchten, könne doch a parte des Churfürstlichen Collegii das contrarium behauptet, und viele Gegen-Actus angeführt werden. Es wäre aber zuzuförderst eines jeden Mandatum und Universal-Vollmacht anzusehen, wie dann niemahls dergleichen distinctio inter Primarios & Secundarios Legatos vorkommen, als allein jeso ic. Die Gesandten eines Herren wären alle einer Qualität, nur daß sie ratione ordinis einander nachgingen, und würde in keinem Mandato dergleichen Distinction zu finden seyn. Könne also dißfalls in nichts einwilligen, sondern nehme es bloß ad referendum an,

1646.  
Febr.

an, und wolle dem Churfürstlichen Collegio oder Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Präjudiz nichts eingeräumet, sondern dafür gebethen, und alle Nothdurfft vorbehalten haben. Im übrigen wäre gegen die Herren Münsterischen zu resentiren, daß sie drüben alles gleichsam pro autoritate vornehmen, und hernach die Conclusa nur ad ratificandum herüber schicken. Wiederhole darneben das petitum Magdeburgense, daß nemlich das Votum Commune congruo loco formaliter in Krafft eines Voti, und nicht nur relative, inseriret werden möchte. Und eben das selbe auch wegen Wolgast.

1646.  
Febr.

**Württemberg:** Seine Fürstliche Gnaden der Herzog von Württemberg hätte dergleichen incident-Frage nicht vermuthen können, daher er auch nicht instruiret sey, hoffe zwar, Ihro Churfürstliche Gnaden werde Ihr das Münsterische Conclusum, und wo feiner dieses Orts die Majora hinfallen möchten, belieben lassen: hätte auch, wie Magdeburg und gleichstimmende, zu bitten, daß dergleichen unnötige Quaestiones bey seit gesetzt, und die Zeit zu den Friedens-Tractaten nützlicher angewendet werde. So viel dann das von Magdeburg übergebene Votum Commune antrifft, wolle er solch petitum repetiret, diß sein Votum auch wegen Pfalz-Beldenz, suo loco & ordine verstanden haben.

**Baden-Durlach:** A parte Baden, sage er Dank für die Communication, und hätte mit Braunschweig-Lüneburg zu bitten, daß die Herren Münsterischen ersuchet werden, dergleichen ganz unnötige Quaestiones weiter nicht auf die Bahn zu bringen, noch ihres Gefallens die Conclusa zu machen. Die Quaestio sey gar de nihilo und plane impertinens, dardurch Gottes Ehre wenig befördert, noch des Vaterlands Beruhigung gesucht werde. Bärhe im übrigen wie die vorstehenden, daß das von Magdeburg übergebene Votum verboten inseriret werden möchte.

**Sachsen-Pauenburg:** Ihro Fürstliche Gnaden hätten nicht vermuthen können, daß diese Quaestio fürkommen würde, daher er sich auch mit seinem Voto nicht könne vernehmen lassen. Sonst halte er dafür, daß die Frage leicht zu entscheiden sey, wann man nur eines oder andern theils Gesandten Vollmacht und Mandatum ansehe. Dann wann sich befünde, daß sie allzusammen in ein prædicatum gesetzt, so wären sie alle eines Herrn Gesandten und daher billig pro paribus zu halten. Wann aber etwan einer als ein Adjunctus oder Neben-Geordneter benennet wäre, so hätte es auch seine Masse, und wäre alsdenn ein Unterscheid zu halten. Wie dem allen aber, hätte man doch zu bitten, daß mit solchen nichtswürdigen Fragen nicht weiter die kostbare Zeit verspielet, sondern vielmehr zum Haupt Werck angewendet werde; desgleichen auch, daß die Herren Münsterischen nicht so, vor sich und eigenes Gefallens, in præjudicium der hiesigen Fürsten und Stände, deliberando & concludendo procediren möchten. Im übrigen, was von Magdeburg übergeben und gebethen worden, das wolle er gleicher gestallt wiederholet und gebethen haben.

**Anhalt:** Conformire sich den Majoribus.

**Wetterauische Grafen:** Agebat gratias pro communicatione, und wäre zu der fürkommenen Frage in specie nicht instruiret; derowegen er sich mit Magdeburg, Altenburg und Braunschweig-Lüneburg conformire. In specie auch damit, daß das überreichte Votum dem Bedencken inseriret werden möchte.

**Directorium:** Es habe nicht die Meynung, daß sie ein vollständiges Conclusum gemacht hätten, sondern es sey von ihnen eben also procediret worden, wie hier, da man auch von ein und andern (verbi gratia: in Puncto Amnestiæ) hier ehe als drüben deliberiret, und nachmahls die hiesigen Meynungen hinüber geschicket hätten; sehe auch a parte Directorii nicht, was es præjudicire, oder wie man es bey dieser Gelegenheit, da man nicht beyssammen, anders hätte machen können. Es wäre eine quaestio extemporanea gewesen, hätten sie es nun erst berichten sollen, würde sich zu

Zweyter Theil.

E e e

lang

1646.  
Febr.

lang verzogen haben. Weil nun die Majora ohne des an beyden Orten dahin gehen, so habe es damit seine Richtigkeit; und obschon alle Gesandten von einerley Qualität, und einer so wohl als der andere in dem Gewalt begriffen wären, so erscheine doch ex Sessione in Comitibus, daß es anderst gehalten und ein Unterscheid gemacht werde. Die Sache sonst an ihr selbst belangend, wäre freylich wohl zu wünschen, daß dergleichen Fragen nicht wären moviret worden, nach deme es aber dort fürkommen, hätte man hier ja auch davon reden müssen. Sehe derowegen keine Ursach, warum es zu ahnden, sondern halte dafür, man könne nur so antworten: daß man es zwar bey dem per Majora utrinque gut befundenen Expediente ad interim bleiben lasse, doch daß ins künftige dergleichen Quaestiones bey seit gesehet und vermieden werden. Die von Salzburg überschriebene Motiven anlangend, wäre er dieselben per Extractum zu communiciren erbdthig.

1646.  
Febr.

Was im übrigen das übergebene Votum betreffe, hätte er zwar, wie vor diesem erwehnet, nach Münster geschrieben, aber noch keine Instruktion weder vom Fürsten-Rath noch von den Herren Churfürstlichen noch von Ihro Excellenz bekommen, wolle hoffen, es werde in diesem Aufsatze eben dasjenige, was in vorigem Magdeburgischer Voto, begriffen seyn, daß er dann ohne des hätte inseriren wollen.

*Magdeburg & Alii:* Eben dasselbe, nur daß ein und andern Standes in Votis suis beschehene Erinnerungen darzu kommen.

*Directorium:* Die würden sich auch wohl aus dem Protocoll gefunden haben, nur daß keine Ableinungen oder Refutationes darinnen wären.

*Illi:* Nein, sondern nur der Evangelischen Meynung samt ihren Rationibus.

*Directorium:* Im übrigen stelle er dahin, ob man nun den Punctum Satisfactionis vorzunehmen belieben wolle? Sie führen drüben fort, wie sie dann schon in einer absolviret hätten.

*Magdeburg:* Wann nur erst das Bedencken abgefaßt und übergeben wäre, darnach würde man schon weiter handeln, man müsse vernehmen, es wäre hinüber geschrieben, auch in publico referiret worden, als wann hier auch schon angefangen wäre.

*Directorium:* Nein, sondern nur dieses, daß man ins künftige Ordinarie in Puncto Satisfactionis, Extraordinarie aber super Gravaminibus tractiren wolle.

*Magdeburg:* Man würde Evangelischen theils darauf bestehen, daß derselben Vota & Rationes inseriret würden, sollte es aber nicht erfolgen, müste man es absonderlich thun, welches aber zu verhüten das hochlöbliche Directorium geberhen würde.

*Directorium:* Wann er nur Befehl hätte, könnte das Votum wohl inseriret werden, wie er dann auch die praeliminaria schon aufgesetzt, und nur auf Resolution von Münster wartete. Bäte sich bis morgen zu gedulden.

Daß nun diese 1ste Session bey geschehener Conferirung derer Protocollen, in substantialibus gleichstimmig befunden, bezeugen hiemit

Christian Berner.

Samuel Ebert.

Eusebius Jäger.

Joh. Samuel Febr.

N. II.



1646.  
Febr.

N. II.

1646.  
Febr.

## Conclusum des Münsterischen Fürsten-Raths.

Man hat den vorgestellten Zweifel allhier in beyden, den Churfürstlichen und Fürstlichen, Collegiis in Berathschlagung gezogen, und in dem Fürsten-Rath einmüthig dafür gehalten, daß diese der Herren Churfürstlichen Neben-Gesandten Præsentation dem übrigen Herkommen in dem Reich zugegen lauffe, sintemahl bekandt, daß auf den Reichs-Tagen und andern Reichs Zusammenkünften, bey den Kayserlichen Einritten, bey Begleitung der Römischen Kayserin in die Kirchen, bey dem Gottes-Dienste selbst, bey den Actibus Propositionum und Verlesung der Abschieden, imgleichen, so ofte die drey Reichs-Räthe in pleno zu sammen kommen, bey Einholung der Kayserlichen Commissarien, bey verschiedenen durch die Römische Kayserin oder deren Commissarios angestellten Mahlzeiten und anderen Actibus, bey vorab denen Solennibus & Publicis, jedesmahl von jeder, sowol Churfürstlichen als Fürstlichen Gesandtschaft, allein einer seines Churfürsten oder Fürstens Stelle vertreten, und die Fürstliche Principal-Gesandte ohne Mittel den Churfürstlichen Primariis im reiten, gehen, stehen, sitzen nachgefolget, die Churfürstlichen Secundarii aber, und darunter oft vornehme Standes Personen samt den Fürstlichen, von solcher Ordnung der Principal-Botschaften sich separiret, und sonderliche Bäncke oder Ort eingenommen.

Von welchem Herbringen man demahl um so viel weniger zu weichen, weil dergleichen Actus, so man nicht allein bey den Kayserlichen Herren Plenipotentiaris, sondern auch in Angesicht der Päpstlichen, Königlich und anderer ausländischen Botschaft zu verrichten haben wird, mehr als andere pro Solennibus & Publicis zu achten, zumahl da der Churfürstlichen Secundariorum Beginnen statt gegeben werden sollte, sie hierdurch auch des Vorganges vor denen in Person anwesenden Fürsten sich anzumassen, Anlaß gewinnen würden. Denn weil die Oesterreich- und Salzburgische Gesandte die Præcedenz vor andern in Person erscheinenden Fürsten kundtbarlich hergebracht, würde von selbst folgen, daß wann gedachte Churfürstliche Neben-Gesandten Oesterreichischen und Salzburgischen Principal-Gesandten vorgezogen werden sollten, sie auch anderen Fürsten in Person vorgehen müßten.

Über dieses halten die Churfürstlichen unter sich selbst den Unterscheid, daß ihre Secundarii allen Churfürstlichen Principalen nachgehen, woraus erscheinet, daß den Principalibus und Secundariis nicht gleiche Stelle gebühre; Dagegen die Churfürstlichen Secundarii sich dessen, was zu Regensburg und Franckfurth bey einer oder andern Begräbniß, oder privat-Mahlzeit, theils Fürstliche Berordnete denselben gewichen, nichts zu berühren, in Bedenckung 1) solche nicht public und den Reichs-Tractaten anhängige (welche disfalls fürnemlich zu beobachten) sondern vielmehr privati Actus gewesen. 2) Theils vornehme Fürstliche Abgesandte eben in dergleichen Gelegenheiten den Vorzug behauptet, oder sich hinweg begeben, und dadurch solche Anmassung ipso facto widersprochen. 3) Was etwan einer oder ander Fürstlicher Abgesandter nachgesehen, aus Höff- und Gutwilligkeit beschehen. Zu dem 4) selbige dem gesamten Reichs-Fürsten-Stand an seiner Befugsame nichts vergeben möge.

So hätten sie, Churfürstliche Secundarii, aus diesem keinen Behelf zu nehmen, daß die Kayserliche, Königlich und andere ausländische Botschaften sich von einander nicht trennen lassen wollen, sondern pro Primariis & Secundariis eine Stelle und Præcedenz vor den Churfürstlichen prætendiren, denn so viel die Kayserliche Plenipotentiaris belanget, denselben aus schuldigem Respekt gegen der Kayserlichen Majestät, unserm höchsten Oberhaupt, der Vorzug insgesamt billig gelassen werde. Die Königlich und andere ausländische Botschaften fundirten ihre Præsentationen in der Observanz, welche dem anfangs angezogenen wissentlichen widrigen

Zweyter Theil. Her.

E e e 2

1646. Herkommen in dem Römischen Reich nichts benehmen, noch, was mit ausländischen 1646.  
Febr. Botschaften practiciret werde, auf die Reichs-Gesandtschaften extendiret wer- Febr.  
den könne.

## S. X.

XVI. Session,  
worinnen  
endlich der  
Modus Cor-  
referendi  
mit denen  
Münsteri-  
schen Gesand-  
ten, ingleichen  
denen Electo-  
ralibus, re-  
guliret wird.

Mittler Zeit langte die Meynung der Münsterischen Gesandten über den Modum Correferendi, zu Osnabrück ein, welche in der, am 26ten Februar. abgehaltenen Sechzehenden Session, den Osnabrückischen Gesandten eröffnet wurde, und hauptsächlich dahin ging, man sollte alle 4. Classen der Propositionen, durch tractiren, und so dann erst zu einer Haupt-Correlation schreiten, wodurch man mehrere Zeit gewinnen würde, als wann, nach einer jeden absolvirten Classe, die Re- & Correlationes so fort angestellet würden; die Kayserliche Gesandten würden auch in den Tractaten nicht fortfahren, bis sie der Stände Gutachten, über alle 4. Classen auf einmahl beisammen hätten, weil viele Punkten eine

genaue Connexion miteinander führeten. Es wurde aber zu Osnabrück geschlossen, alles was bishero über die erste Classe daselbst wäre tractiret worden, in eine umständliche Relation zusammen zu fassen, und den Münsterischen Gesandten zuzuschicken; sodann aber ohngesäumt die Consultationes über die folgenden Classen fort zusehen. Belangend hingegen die Correlation mit den Churfürstlichen Gesandten; wäre des Fürsten-Raths Bedencken dem Churfürstlichen Directorio schriftlich zu überschieken, und hernachmals das Haupt-Bedencken, sowohl zu Osnabrück als zu Münster, in duplo zu übergeben; Ausweis nachstehenden Protocolli.

Diē. 3. Martii 1646.  
per Magdeburg.

## SESSIO PUBLICA XVI.

Donnerstags den 26. Februar. hora 8. matut.

*Directorium*: P. p. Es werden sich dieselben erinnern, was am 23. dieses super modo Re- & Correferendi für Meinungen ausgefallen; als 1) daß dieselbe an beyden Orten über der ersten Classe angestellet. 2) Daß der Herren Protektirenden Meynung, wie ingleichen die Vota Singularia singularem statum betreffende, inferiret. 3) Daß in den Consultationibus Ordinariis super Puncto Satisfactorinis, Extraordinarie aber in Puncto Gravaminum fortgefahren werden möchte.

Diese Meinungen hätte er denen Directoriis zu Münster zugeschrieben, welche sie auch in Consultation gezogen und herüber berichtet, daß sie die Sache gleichfalls vorgenommen und folgender massen resolviret hätten. Vor allen hätte man sich zu erinnern, des machten Conclufi: daß man nemlich von einer Classe zur andern zur Re- & Correlation schreiten wolle. Nachdem aber denen Herren Münsterischen unterschiedene Ursachen zu Gemüth gangen, daß es besser sey, alles zusammen zu tragen und in ein Reichs-Bedencken zu bringen, sonderlich wegen nachfolgenden Motiven: Weiles 1) zu Beförd- und Beschleunigung des Hauptzwecks dienlich, damit sonst mit so öfftern Re- & Correlationibus grosse Zeit hinweg ginge. Zumahl 2) bey der Zertheilung der Collegiorum die Re- & Correlationes nicht ohne Difficultät und Unbequemlichkeit anzustellen, dahero füglicher seyn würde, alle Classen völig und auf einmahl zur Re- & Correlation zu bringen. Insonderheit 3) weil auch die Herren Kayserlichen, ehe man ein vollkommenes Reichs-Bedencken übergeben, sich super Duplica nicht wohl heraus lassen können. Endlich auch 4) damit den Cronen, auf ihr inständiges Begehren gratificiret werden möchte.